

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 88/09 B

L 3 AS 1441/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 AS 1662/08 (SG Reutlingen)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Job-Center Landkreis Tübingen,
Schleifmühlweg 68, 72070 Tübingen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Januar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 24. Juni 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt
beizuzuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im zuvor bezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Wiederaufnahme des durch das rechtskräftige Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 12.11.2008 abgeschlossenen Berufungsverfahrens - L 3 AS 4541/08.
- 2 In dem bezeichneten Rechtsstreit beehrte der Kläger die Fortführung des Berufungsverfahrens des LSG Baden-Württemberg - L 3 AS 3071/08 -, in dem die Beteiligten um die Rücknahme der Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende wegen des Vorhandenseins eines Kontos mit einem Betrag in Höhe von 43 161,63 Euro sowie die Erstattung der gewährten Leistungen in Höhe von insgesamt 8 797,90 Euro gestritten hatten. Der Kläger hatte die gegen den Gerichtsbescheid des SG Reutlingen vom 10.6.2008 eingelegte Berufung in dem Erörterungstermin vom 17.9.2008 zurückgenommen. Auf die von dem Kläger mit Schriftsatz vom 19.9.2008 beehrte Fortführung des Verfahrens stellte das LSG mit Urteil vom 12.11.2008 fest, dass der Rechtsstreit L 3 AS 3071/08 durch die Berufungsrücknahme erledigt sei (L 3 AS 4541/08). Die hiergegen an das BSG gerichtete Beschwerde wegen der Nichtzulassung der Revision (B 14 AS 124/08 B) nahm der Kläger zurück.
- 3 Die erneute Klage vom 17.3.2009 auf Wiederaufnahme dieses Berufungsverfahrens hat das LSG abgewiesen (Urteil vom 24.6.2009). Die in § 579 Abs 1 Nr 1 bis 4 ZPO aufgeführten Nichtigkeitsgründe lägen ebenso wenig vor wie die Voraussetzungen der von dem Kläger geltend gemachten Restitutionsklage. Da er als Restitutionsgründe ein strafbares falsches Zeugnis, eine Urteilserschleichung und eine strafbare Amtspflichtverletzung eines Richters aus Gründen einer bisher unbekannten Urkunde genannt habe, könnten als Restitutionsgründe - wenngleich deren Voraussetzungen nicht erkennbar seien - allenfalls § 580 Nr 3 und Nr 5 ZPO in Betracht kommen. Es fehle insofern jedoch an der weiteren Voraussetzung des § 581 Abs 1 ZPO, wonach eine Restitutionsklage nur statfinde, wenn wegen der Straftat eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt sei oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht erfolgen könne.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem hilfebedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der



Revision im Urteil des LSG unter Berücksichtigung der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe erfolgreich begründen könnte.

- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG die hier angestrebte Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur zulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder Verfahrensmängel geltend gemacht werden und tatsächlich vorliegen. Weder aus dem Akteninhalt noch aus dem Klägervorbringen wird deutlich, worin eine grundsätzliche, über den Fall des Klägers hinausgehende allgemeine Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG liegen könnte, die rechtlich noch ungeklärte Fragestellungen aufwirft. Auch eine Abweichung des angefochtenen Urteils von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht zu erkennen. Auch ergeben sich aus dem Akteninhalt keine Anhaltspunkte dafür, dass dem LSG Verfahrensfehler unterlaufen sein könnten (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) bzw das LSG das mit der Berufung verfolgte klägerische Begehren unzutreffend erfasst hat und die Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruht.
- 6 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch eine Beordnung eines Rechtsanwalts nicht in Betracht (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).
- 7 Die vom Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) vertreten ist (§ 160a Abs 4 Satz 1 2. Halbsatz iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

